



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.ch

Arbeitsgruppe Bewertung

C Gesundheit – Arbeit – soziale Sicherheit C8

Lebensmittelkontrolle

Contrôle des denrées alimentaires

Zusammenfassung

Die Lebensmittelkontrolle soll die Herstellung und den Vertrieb von Nahrungs- und Genussmitteln inkl. Verpackung sowie bestimmte Gegenstände des täglichen Gebrauchs überprüfen, um Gesundheitsschädigungen der Konsumenten und unredliche Konkurrenz im nationalen und internationalen Lebensmittelverkehr zu verhindern. Seit 1909 ist das entsprechende Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in Kraft. Der Bund übernimmt im Wesentlichen die Kontrollen an der Landesgrenze, während die Kantone durch kantonale Laboratorien und Lebensmittelinspektorate die eigentlichen Produkte- und Verarbeitungskontrollen durchführen.

Die Fleischkontrolle (früher Fleischschau) als Teilbereich der Lebensmittelkontrolle ist von diesem Papier ausgenommen; sie wird separat in der Archivierungsempfehlung «C12 – Fleischkontrolle» behandelt.

Empfehlungen

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) sichert im Bereich der Lebensmittelkontrolle gemäss eigenen Bewertungskriterien die Unterlagen des zuständigen Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und dessen Vorgängerbehörden. Dazu gehören insbesondere übergreifende Unterlagen zur Lebensmittelsicherheit (u.a. Gesetzgebung, Richtlinien, Aufsicht).

Die Staatsarchive sichern die Grundlagen und Ergebnisse der Aufsichts- und Vollzugstätigkeit in aggregierter Form, wie beispielsweise (Jahres-)Berichte, Statistiken, Schulungsunterlagen, Merkblätter oder Materialien zur Gesetzgebung. Eine qualitative Auswahl von weiteren Unterlagen (Muster von Formularen, Dossiers zu besonderen Fällen, dokumentierendes Material zu Betrieben) kann diese Kernüberlieferung ergänzen. Auf eine Archivierung der bei den Proben erhobenen Rohdaten kann verzichtet werden.

Ausgangslage

Gestützt auf das Lebensmittelgesetz (LMG, AS 2017 249) wird die Lebensmittelkontrolle mit Inspektionen vor Ort und mittels Probenuntersuchungen durchgeführt. Die Kontrollen sind üblicherweise nicht angekündigt und erfolgen risikobasiert in unterschiedlichen Intervallen. Zusätzliche Kontrollen werden bei Verdachtsfällen durchgeführt. In den Kantonalen Laboren

erfolgen die Probenuntersuchungen mit chemischen, physikalischen, mikro- und molekularbiologischen Methoden. Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen werden beanstandet. In diesen Fällen werden Massnahmen zur Aufrechterhaltung (Selbstkontrolle), zur Wiederherstellung der Lebensmittelsicherheit oder zur strafrechtlichen Verfolgung verfügt.

Rechtliche Grundlagen

Die Gesetzgebung regelt die Organisation der Lebensmittelkontrolle und die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Lebensmittelgesetzgebung setzte auf Bundesebene im Jahr 1909 ein (Inkraftsetzung des eidg. Lebensmittelgesetzes von 1905¹) und wurde seither in verschiedenen Revisionen weiterentwickelt.

Bund

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, AS **1999** 2556), schreibt in Artikel 97 Absatz 1 vor, dass der Bund Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten zu treffen hat.

Das entsprechende «Mantelgesetz», das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG, AS **2017** 249), enthält eine Reihe von Vorgaben zur Lebensmittelkontrolle:

- Artikel 10 Absätze 3 und 4: «Der Bundesrat erlässt Hygienevorschriften über a) den Umgang mit Lebensmitteln; b) die Räume, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird und deren Ausstattung; [...]. Er kann Anforderungen an die Hygienekenntnisse von Personen festlegen, die mit Lebensmitteln umgehen.»
- Artikel 30 Absätze 1 bis 3: «Auf jeder Stufe der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmitteln, von für die Lebensmittelproduktion gehaltenen Tieren und von Gebrauchsgegenständen werden risikobasierte amtliche Kontrollen durchgeführt.

Die Vollzugsbehörden überprüfen die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere überprüfen sie, ob: a. die Vorschriften der Selbstkontrolle eingehalten werden und die Personen, die mit Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen umgehen, die Hygienevorschriften beachten und die nötigen Fachkenntnisse besitzen; b. die Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen, Fahrzeuge, Herstellungsverfahren, Tiere, Pflanzen und landwirtschaftlich genutzten Böden den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Um die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen, können die Vollzugsbehörden Proben erheben, in Dokumente und andere Aufzeichnungen Einblick nehmen sowie davon Kopien erstellen.»

- Artikel 30 Absatz 5: «Der Bundesrat kann: a. die Art der Durchführung, die Kontrollfrequenzen und die Bescheinigung der amtlichen Kontrollen regeln; b. vorsehen, dass Kontrollen in einzelnen Bereichen durch speziell ausgebildete Personen vorgenommen werden.»

Die detaillierten Ausführungsbestimmungen zum LMG finden sich in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV, AS **2017** 283). Sie regelt insbesondere:

- die Grundsätze der Bewilligungsverfahren;
- die Sicherstellung der guten Verfahrenspraxis (Hygiene);
- die Anwendung des HACCP-Systems oder der HACCP-Grundsätze.²

¹ Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905, AS **XXII** 337.

² «hazard analysis and critical control points».

Kantone

Gemäss Artikel 47 des LMG ist es Aufgabe der Kantone, für die Kontrolle der Lebensmittel im Inland zu sorgen.

Im Kanton St. Gallen beispielsweise finden sich die entsprechenden Bestimmungen im Einfuhrungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung vom 9. Juni 1996 (sGS 315.1) sowie in der Verordnung über die Lebensmittelkontrolle vom 29. Mai 1996 (sGS 315.11).

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) hat bisher vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), welches seit 2014 die auf Bundesebene zuständige Behörde ist, noch keine Unterlagen zu Lebensmittelkontrollen übernommen. Vor 2014 war die Abteilung Lebensmittelsicherheit des Bundesamts für Gesundheit (BAG) für die Aufgabe der Lebensmittelkontrollen zuständig. 2014 wurde sie mit dem damaligen Bundesamt für Veterinärwesen (1979-2013) zum BLV zusammengefasst.

Vom BAG (1997-) bzw. seinen Vorgängerbehörden Bundesamt für Gesundheitswesen (1979-1996) und Eidgenössisches Gesundheitsamt (1893-1979) hat das BAR bereits Unterlagen zu Lebensmittelkontrollen übernommen. Diese sind insbesondere in folgenden Serien verzeichnet:

- E3310B#8 Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Teilbestand Bundesamt für Gesundheit: Zentrale Ablage 2001-)
- E3300C#08 Lebensmittelkontrolle (Teilbestand Bundesamt für Gesundheitswesen: Zentrale Ablage 1979-1997)
- E3300B#08 Lebensmittel (Teilbestand Eidg. Gesundheitsamt: Zentrale Ablage 1936-1979)
- E3300A#21 Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln und E3300A#26 Kant. Lebensmittelkontrolle (Teilbestand Eidg. Gesundheitsamt: Zentrale Ablage 1983-1935)

Kantone

Geschäfte mit einer Federführung bei den kantonalen Aufsichtsbehörden werden durch die zuständigen Staatsarchive gemäss deren eigenen Bewertungskriterien gesichert. Die Kernüberlieferung zur Lebensmittelkontrolle dürften allenthalben folgende Unterlagentypen darstellen: (Jahres-)Berichte und Statistiken der involvierten Behörden, Unterlagen zur entsprechenden Gesetzgebung, ausgewählte (Fall-)Dossiers (aussergewöhnliche Fälle, Fälle mit medialem Echo [z.B. Vergiftungsfälle] usw.).

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Das BAR sichert nach eigenen Bewertungskriterien die aus den (gesetzlichen) Aufgaben und Kompetenzen der auf Ebene Bund federführenden Behörden (ab 2014: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, vor 2014: Bundesamt für Gesundheit BAG und Vorgängerbehörden) entstandenen Unterlagen zur Lebensmittelsicherheit. Dabei werden insbesondere die Unterlagen zur eidgenössischen Gesetzgebung, zu Vorschriften, Richtlinien und Informationsschreiben zur Lebensmittelsicherheit sowie übergreifende Unterlagen zur Aufsicht bzw. Überwachung der Lebensmittelsicherheit (u.a. Nationale Kampagnen,

Nationaler Kontrollplan) archiviert. Integral ins BAR übernommen werden zudem die Bewilligungen BLV von Lebensmitteln und Verfahren (z.B. neuartige Lebensmittel/Stoffe, gesundheitsbezogene Angaben oder gentechnisch veränderten Lebensmitteln etc.) sowie die Bewertung von Risiken und der Sicherheit von Lebensmitteln. Mehrheitlich nicht archiviert werden Unterlagen des BLV, welche rein operative Tätigkeiten nachweisen sowie Aufgabenbereiche umfassen, in welchen die Federführung den Kantonen oder anderen Bundesbehörden (z.B. Zoll) obliegt.³

Die Inhalte des Informationssystems LMS (Lebensmittelsicherheit) waren bisher noch nicht Gegenstand von Angebot und Bewertung auf Ebene Bund.

Staatsarchive

Das enge Geflecht von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften lassen den Kantonsbehörden bzw. den Akteuren der Lebensmittelkontrolle wenig eigenen Handlungsspielraum. Die aggregierten Daten dieser Aufsichts- und Vollzugsbehörden (Unterlagen von Leitungsgremien, (Jahres-)Berichte, Statistiken usw.) dürften ausreichen, um das Amtshandeln – den «Courant normal» – in seinen wesentlichen Zügen zu dokumentieren.

Die Untersuchungsunterlagen stellen dagegen in der Regel Massenakten ohne historische oder langfristige rechtliche Bedeutung dar; eine dauerhafte Archivierung dieser Unterlagen ist verzichtbar. Eine Ausnahme hiervon können ausgewählte Falldossiers bilden (Fälle mit kantonsweitem oder gar nationalem Medieninteresse, Fälle von grösserer fachlicher Bedeutung oder Fälle mit wesentlichen grundrechtlichen Einschnitten, z.B. Betriebsverbote).

Zu beachten gilt es, dass im Rahmen der gesundheitspolizeilichen Tätigkeit anfallende Konfliktfälle bereits weitgehend über die Unterlagen der Polizei und der Gerichte parallel überliefert werden.

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 27. Januar 1988

Überarbeitete Version (Stand August 2021) vom Vorstand des VSA genehmigt am: 01.11.2021

³ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid BAR zum Ordnungssystem (OS) des BLV vom 07.12.2016 (nicht publiziert).